

In der als Nachfolgerin der Maquinaria-Tuberia Faust y Kammann S.A. am 1. Januar 1925 gegründeten Firma Faust y Kammann Succesor G. Kammann erscheint rechtlich Herr Wilhelm Kammann als alleinhaftend Dritten gegenüber und die Kapitalbeteiligung von Herrn Carl Faust als kontokorrentmässiges, unverzinsliches Guthaben.

Durch diesen Privatvertrag wird jedoch das Verhältnis zwischen C. Faust und W. Kammann - für die Folge kurzweg F. und K. genannt - wie folgt festgesetzt:

Privatvertrag:

Die neue Firma Faust y Kammann Succesor G. Kammann, für die Folge kurzweg F y K Suc. genannt, ist in Barcelona domiziliert mit Zweigniederlassungen in Sevilla und Valencia.

P. 1

Der Zweck der Firma F y K Suc. ist die Weiterführung der Geschäfte der in Liquidation befindlichen Firma Maquinaria-Tuberia Faust y Kammann S.A., in erster Linie der An- und Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, technischen Artikeln aller Art, Röhren, Armaturen und aller sonstigen Produkte der Eisen- und Metallindustrie, zu diesem Zwecke noetigenfalls die Errichtung weiterer Zweigniederlassungen im In- und Auslande, der An- und Verkauf von Mobilien und Immobilien, die für die Führung und Erweiterung des Geschäftes zweckmässig erscheinen, sowie die Fabrikation und der Verkauf auf eigene Rechnung oder kommissionsweise von irgendwelchen andern Artikeln, sowie überhaupt die Vornahme aller Massnahmen, welche der Foerderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein koennen.

P. 2

Der Anteil am Geschäftsvermoegen der neuen Firma F y K Suc. beträgt für Herrn Carl Faust die Hälfte des Gesamtkapitals bei Gründung der Firma und die andere Hälfte des Kapitals wird von Herrn Wilhelm Kammann eingelegt. Die Kapitalbeteiligung von F., die in den Büchern der F y K Suc. als kontokorrentmässiges, unverzinsliches Guthaben figuriert, erhält jedoch durch diesen Privatvertrag den Charakter einer Beteiligung und es wird festgesetzt, dass F. und K. je zur Hälfte am Gewinne und Verluste der Firma F y K Suc. teilnehmen.

P. 3

Da F. nach aussen auf Grund seines kontokorrentmässigen Guthabens in der Firma F y K Suc. lediglich als Darlehnsgeber, also als Gläubiger der Firma erscheint, ohne irgendwelche Haftbarkeit Dritten gegenüber, so wird festgesetzt, dass F. gegenüber K. regresspflichtig wird, sodass im inneren Verhältnis der Firma F y K Suc. Herr C. Faust und Herr W. Kammann zueinander beide gleichmässig für alle Geschäftsverbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermoegen aufzukommen haben. Da F. nach aussen hin Dritten gegenüber nicht haftet, tritt seine vorgenannte Verbindlichkeit sofort bei Inanspruchnahme durch K. in Kraft. Sollte es sich als notwendig erweisen, dass F. für die normalen, laufenden Verpflichtungen des Geschäftes oder solche besonderer Art, die mit seinem Einverständnis eingegangen sind, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Bankkrediten, persönlich Dritten gegenüber als selbstschuldnerischer Bürge auftritt, so ist dann F. dazu verpflichtet. Die Beteiligung

Beteiligung von F. als haftender Gesellschafter läuft von 1. Januar 1925 bis Ende Dezember 1930. Während dieser Zeit verpflichtet sich K. keine Änderung der Firmen-Bezeichnung ohne das Einverständnis von F. vorzunehmen. Andererseits ist K. berechtigt, sich für die Vertragsdauer und auch späterhin nach einem eventuellen Ausscheiden von F. aus der Firma als Faust y Kammann Sucesor zu bezeichnen, desgleichen als Sucesor der Maquinaria-Tuberia Faust y Kammann S.A. oder aber bei einer Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft oder andere Gesellschaftsform die Bezeichnung Faust y Kammann Sucesor zu verwenden. Sollte F. bei einem eventuellen Ausscheiden von K. das Geschäft in Gemeinschaft mit den Erben von K. in eine Gesellschaftsform überführen, so tritt in diesem Falle auch die Berechtigung in Kraft, die neue Firma in der vorgesehenen Weise als Nachfolgerin von Faust y Kammann zu bezeichnen.

P. 4

In der Geschäftsführung der Firma haben F. und K. die gleichen Rechte und Pflichten, wenngleich nach aussen K. Inhaber der Firma F y K Suc. ist und F. durch notariellen Akt Generalbevollmächtigter in der weitgehendst zulässigen Form, die über den Tod von K. hinaus Gültigkeit hat, solange F. durch Vertrag mit K. oder dessen Rechtsnachfolgern stiller haftender Gesellschafter der Firma F y K Suc. ist.

Beide Gesellschafter vertreten einzeln nach aussen die Firma F y K. Suc.. Über alle geschäftlichen Handlungen, die aus dem Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallen, haben sich F. und K. zu verständigen und Transaktionen, gegen die einer der Gesellschafter Einspruch erhebt, haben in allgemeinen zu unterbleiben. Erscheint jedoch einem der Gesellschafter die Durchführung eines Geschäftes im Interesse der Firma als notwendig, so kann die Angelegenheit schiedsgerichtlich erledigt werden, sofern nicht einer der Gesellschafter die Transaktion auf seine Verantwortung und ausschliessliches Risiko vornehmen will unter entsprechender vollkommener Sicherstellung des anderen Gesellschafters, jedoch dürfen auch solche Operationen nur für gemeinschaftliche Geschäftsrechnung gemacht werden. Unbedingt notwendig ist eine vorherige Verständigung beim An- und Verkauf von Immobilien, bei Eingehung von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten und anderer Verbindlichkeiten, die sich nicht aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben.

P. 6

K. ist verpflichtet, seine gesamte Tätigkeit der Firma F y K Suc. zu widmen, sofern er nicht durch Krankheit, Erholungsbedürftigkeit oder aus anderen Gründen daran verhindert ist.

F. dagegen steht es zu, seine Tätigkeit den Geschäfte nach seinem Ermessen zu widmen oder auch sich einer aktiven Geschäftstätigkeit ganz zu enthalten, falls ihm dies aus irgendwelchen Gründen konveniert, jedoch steht ihm auch in diesem Falle die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge und deren persönliche Überwachung zu, solange er kapitalistisch an der Firma F y K Suc. beteiligt ist.

Dagegen ist es F. nicht gestattet, solange er kapitalistisch an der Firma F y K Suc. beteiligt ist, ein irgendwie als Konkurrenz der F y K Suc. anzusehendes Unternehmen zu gründen oder

F. Sucesor de K. Suc. general

Handwritten notes in left margin, partially illegible.

*F. Sucesor de K. Suc. en activo
F. no puede ser socio de otra empresa con el mismo nombre
F. no puede ser socio de otra empresa con el mismo nombre*

oder zu führen, noch sich an einem solchen in irgendeiner Form zu beteiligen oder eine derartige Gründung zu begünstigen ohne vorheriges Einverständnis von K.

P. 7

Das Geschäftsjahr der F y K Suc. ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres findet die Aufnahme der Warenbestände und die Aufstellung der Jahresbilanz entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches statt.

Die Warenbestände werden in die Inventur zu den tatsächlichen Selbstkostenpreisen ohne Berücksichtigung von Zinsen durch Lagerung eingesetzt. Waren, die einen Marktwert haben, werden zu den Preisen eingesetzt, die sich nach den Marktnotierungen ergeben.

Waren, die mehr als 3 Jahre lagern, werden im allgemeinen in der Inventur abgeschrieben, sofern nicht durch besondere Umstände die Aufnahme dieser Posten zum vollen oder einem herabgesetzten Werte angemessen erscheint.

Uneintreibbare oder zweifelhafte Forderungen werden entsprechend der Sachlage ganz oder teilweise in der Jahresbilanz abgeschrieben.

Auf das Mobilar wird in jeder Jahresbilanz eine Abschreibung von 15% auf die Anschaffungswerte vorgenommen.

Die Kosten baulicher Umänderungen in den Geschäftsbetrieben werden auf einem Sonderkonto verbucht, falls dieselben nicht nach Übereinkunft sofort über das Unkostenkonto abgeschrieben werden. Auf die Anschaffungswerte dieser auf Sonderkonto verbuchten Posten werden in jeder Jahresbilanz 25% abgeschrieben.

Auf die Immobilien findet eine Abschreibung nur dann statt, wenn eine solche durch die Umstände geboten erscheint. In Falle, dass auf dem der Firma F y K Suc. gehoerigen Grundstücke in der Calle Gravina No. 3-7, Barcelona Baulichkeiten vorgenommen werden, so sind dieselben jährlich mit 10% der Baukosten abzuschreiben, da bei der späteren, nach dem Stadtbauplan bereits beschlossenen Enteignung des Grundstückes durch die Stadtverwaltung der Wert der Baulichkeiten nicht vergütet wird. Die Abschreibungen auf den in Aussicht genommenen Neubau in der Calle Gravina 3-7 sollen jedoch erst in dem Geschäftsjahr 1931 beginnen, selbst wenn der Bau früher in Angriff genommen wird.

P. 8

Der nach Abzug aller Unkosten und Abschreibungen sich ergebende Gewinn oder Verlust entfällt auf F. und K. in den Geschäftsjahren 1925 bis 1930 einschliesslich je zur Hälfte. Ein sich ergebender Gewinn kommt zur Auszahlung, sobald der Stand des Geschäftes dies erlaubt, sofern der Gewinn nicht nach Übereinkunft ganz oder teilweise zu Kapitalerhöhungen benutzt wird.

F. und K. erheben jeder am Schluss jedes Monats einen gleichen Betrag zur Deckung ihrer privaten Unkosten, der nach Übereinkunft entsprechend dem Geschäftsgang festgesetzt wird. Reicht das Bilanzergebnis nicht zur Deckung dieser Entnahme aus, so wird der

der sich ergebende Verlust am Jahresschluss von den Kapitalkonten der beiden Beteiligten je zur Hälfte abgesetzt.

P. 9

Der tatsächliche Stand der Kapitalbeteiligungen von F. und K. wird nach Abschluss jeder Jahresbilanz in einem besonderen Schriftstück festgelegt, das F. und K. in duplo ausfertigen und wovon sowohl F. wie K. je eine von beiden unterschriebene Ausfertigung erhalten.

P. 10

Falls F. und K. nach Übereinkunft einem oder mehreren Angestellten der Firma in Vertrauensstellungen gestatten sollten, ein von Fall zu Fall zu bestimmendes Kapital in die Firma einzulegen, so partizipiert dieses Kapital am Geschäftsgewinn und, falls vereinbart, auch am Geschäftsverlust, im Verhältnis zum Gesamtkapital der Firma einschliesslich dieser Kapitaleinlagen, nach Abzug aller Unkosten und der für die Geschäftsführung vereinbarten Entnahmen.

P. 11

Ergibt sich in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ein Verlust von insgesamt einem Viertel des in der vorherigen Bilanz ausgewiesenen Geschäftskapitals, so ist jeder der beiden Vertragsschliessenden berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sechsmonatlicher Ansage auf einen beliebigen Termin zu kündigen. In diesem Falle tritt bei Ablauf der Frist das Geschäft in Liquidation. Die Liquidation der Firma darf jedoch nicht erfolgen, wenn einer der beiden Gesellschafter sich bereit erklärt, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu dem sich bei der auszufertigenden Schlussbilanz am Kündigungsablauftermin ergebenden Nettovermögen mit einem Nachlass von 25% auf den Anteil des anderen Gesellschafters zu übernehmen. Machen beide Gesellschafter ein Gebot, so hat der Höchstbietende das Anrecht auf die Übernahme des Geschäftes unter Ausschluss der Liquidation. In diesem Falle hat die Auszahlung des ausscheidenden Gesellschafters dato der Übernahmeabmachungen in Raten in den Fristen zu erfolgen, die dem ausscheidenden Gesellschafter genehm sind unter Festlegung entsprechender Sicherheiten für den Ausscheidenden. Die Übernahme des Geschäftes unter den vorstehend festgelegten Bedingungen kann von jedem der beiden Gesellschafter auch bereits mit rückwirkender Kraft auf das Abschlussdatum der letzten Bilanz erfolgen, die zu der Kündigung Veranlassung gab. Sollte keiner der beiden Gesellschafter ein Übernahmeangebot machen, so kann jeder der beiden Gesellschafter auch beanspruchen, dass das Geschäft als Ganzes verkauft wird, sofern ein Gebot von wenigstens 75% der Geschäftseinlagen der beiden Gesellschafter gemacht wird. Der Zuschlag erfolgt an den Höchstbietenden unter sofortiger Auszahlung der beiden Gesellschafter oder aber unter Sicherstellungen, die jedem der beiden Gesellschafter als ausreichend für die Rückzahlung seines Anteiles erscheinen.

P. 12

Es wird vereinbart, dass K. und F. die Hälfte seiner Beteiligung übernimmt, d.h. K. verpflichtet sich zur Auszahlung der Hälfte der Kapitalsumme, die F. bei Gründung der Firma F. y K. Suc. einschiesst einschliesslich der Mehrbeträge, die sich durch Kapitalerhöhungen in den ersten 6 Geschäftsjahren, d.h. also bis Ende des Jahres 1930 ergeben, unter folgenden Bedingungen:

Die Abzahlung findet aus den Erträgen der 6 Jahresbilanzen 1925-1930 in der Weise statt, dass K. bei Gewinnausweisung

P. 17

Das Kommanditverhältnis wird auf die Dauer von 10 Jahren festgelegt mit einjähriger Kündigungsfrist auf den Endtermin. Jedoch kann eine frühere Lösung des Vertragsverhältnisses bei Verlusten gemäss P. 11 stattfinden. Wird das Vertragsverhältnis von keiner Seite gekündigt, so läuft der Vertrag um jeweilig 5 Jahre auf Jahresschluss weiter. Sollte es geschäftlich zweckmässig erscheinen oder dadurch, dass K. aus gesundheitlichen Gründen die Geschäftsführung nicht weiter persönlich übernehmen kann, so ist K. berechtigt, das Kommanditverhältnis aufzulösen und die Firma in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Bei Verteilung der Aktien zwischen F. und K. im Verhältnis zu ihren Kapitaleinlagen.

P. 18

Im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses tritt das Geschäft in Liquidation, sofern K. nicht bereit ist, F. seinen Anteil auszubezahlen. Im Falle einer Kündigung durch F. scheidet dieser bei Weiterführung des Geschäftes durch K. aus dem Verhältnis als Kommanditär aus und wird reiner Darlehensgeber, dem von dann ab auf seine Kapitaleinlage eine feste Verzinsung von 6% p.a. zusteht.

P. 19

K. ist berechtigt im Kündigungsfall das Kapital von F. ganz oder teilweise sofort oder in Raten abzuzahlen, jedoch muss die Abzahlung einschliesslich der auflaufenden Zinsen spätestens in 3 Jahren erfolgen und zwar in jedem der 3 Jahre wenigstens ein Drittel des Kapitals einschliesslich der Zinsen.

P. 20

Für die Geschäftsführung steht K. vom Beginn des Kommanditverhältnisses ab ein Jahresgehalt von Ptas. 60.000.— zu, das zu Lasten der Handlungs-Einkosten verrechnet wird. Sollte jedoch das Ergebnis einer Jahresbilanz nicht wenigstens eine 6-prozentige Verzinsung des Gesamtkapitals gestatten, so kann eine Herabsetzung des Gehaltes derart erfolgen, dass wenigstens eine 6-prozentige Verzinsung erreicht wird, jedoch soll die Vergütung für die Geschäftsführung von K. wenigstens Ptas. 40.000.— p.a. betragen.

P. 21

Scheidet F. durch Tod aus dem Verhältnis als haftender Gesellschafter oder Commanditär aus, so steht es K. frei, die Erben von F. auf Grund des Status des Kapitalanteils von F. bei der letzten Jahresbilanz auszubezahlen und nimmt damit das Kapital der Erben den Charakter eines reinen Darlehens an. Die Abzahlung soll in den ersten 6 Jahren der Laufzeit dieses Kontraktverhältnisses innerhalb 6 Jahren vom Ausscheiden ab gerechnet erfolgen und beim Eintreten dieses Falles nach dem 31. Dezember 1930 innerhalb 3 Jahren in möglichst gleichmässigen Jahresraten, die vierteljährlich zur Auszahlung gelangen. Das jeweilig zu verbleibende, zurückzuzahlende Kapital ist in den ersten 3 Jahren mit 6% p.a. zu verzinsen und bei einer Laufzeit bis zu 6 Jahren mit 8% p.a.. Sollte dieser Abzahlungsmodus K. nach dem Stand des Geschäftes nicht zugänglich erscheinen, so kann er die Firma auch in Form einer Aktiengesellschaft weiterführen, und die Erben in Aktien entsprechend ihrem Anteil auszahlen. K. hat sich jedoch bei

bei Eintreten des Todesfalles zu erklären, für welche der beiden Loesungen er sich entscheidet. Koennen bei dem Abzahlungsmodus die Rueckzahlungen nicht ordnungsgemäss geleistet werden, so koennen die Erben von F. die Liquidation des Geschäftes verlangen. Der Gewinn oder Verlust, den die alsdann aufzumachende Schlussbilanz aufweist, wird auf den Kapitalanteil von K. verrechnet. Dagegen werden Gewinne oder Verluste, die durch die Liquidation eintreten, im Verhältnis der Kapitalanteile von K. und der Erben F. verrechnet.

P. 22

Sollte mehr als ein Erbe vorhanden sein, so haben die Erben doch nur das Recht ihre Interessen kollektiv durch eine namhaft zu machende Persoenlichkeit wahrnehmen zu lassen, und zwar moeglichst durch einen der Erben selbst.

P. 23

Im Falle K. vor Ende Dezember 1930 stirbt, steht F. oder den Erben K. das Recht auf Liquidation der Firma zu, falls sie nicht vorziehen, die Firma in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, bei Verteilung der Aktien entsprechend den Kapitaleinklagen von F. und K. In diesem Falle verpflichtet sich F. die Geschäftsführung, falls ihm dieses moeglich, so lange zu übernehmen, bis eine geeignete Direktion gefunden ist. Es steht jedoch F. zu, so lange in der Direktion zu bleiben, als er mindestens ein Fünftel der Aktien des Unternehmens besitzt.

P. 24

Als alleinige Erbin bestimmt K. seine Ehefrau Emma Kammann, geb. Boes, der es zusteht ihrerseits eine Persoenlichkeit in den Vorstand der Aktiengesellschaft zu delegieren.

P. 25

Erfolgt der Tod von K. nach dem 31. Dezember 1930, so steht es Frau Emma Kammann zu, das Geschäft in der gleichen Weise wie bisher als Einzelfirma Faust y Kammann Succ. weiterzubetreiben und gelten dann die Bestimmungen, die vorher das Verhältnis zwischen F. und K. regelten. F. steht es in diesem Falle zu, die Leitung der Firma in Gemeinschaft von Frau Emma Kammann oder deren Stellvertreter zu übernehmen, solange F. kapitalistisch im Geschäft beteiligt ist. Im Todesfalle von K. steht es seiner Universalerbin Frau Emma Kammann und bei deren Ableben ihren Kindern als Nacherben zu, auf ihren Kapitalanteil im Geschäfte eine jährliche Verzinsung von 4% in monatlichen Raten zu erheben, welche Zahlungen nebst Zinsen jeweilig bei der Jahresbilanz verrechnet werden.

P. 26

Im Falle einer Liquidation des Geschäftes darf das Recht der Firmenweiterführung F. y K. Suc. an einen Käufer, der das Unternehmen weiterführen will, übertragen werden, jedoch nur mit dem Zusatze des oder der haftenden Geschäftsinhaber, falls nicht eine Gesellschaftsform gewählt wird, die eine persoenliche Haftbarkeit ausschliesst. In ersterem Falle erlischt das Recht der Firmenweiterführung F. y K. Suc. innerhalb 5 Jahren dato Übertragung.

P. 27

In Falle der Liquidation des Geschäftes aus irgendwelchen Gründen soll, wenn irgend möglich, vermieden werden, eine allmähliche Realisierung der Geschäftswerte vorzunehmen. Es soll vielmehr versucht werden, das Geschäft pauschaliter zu verwerten. Falls sich ein Käufer findet, der mindestens ein Gebot macht, das drei Viertel des Geschäftsvermögens laut letzter Bilanz ausmacht, so kann jeder der Gesellschafter verlangen, dass das Gebot angenommen wird, sofern nicht ein besseres Angebot vorliegt, in welchem Falle der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt. Voraussetzung für die Annahmeverpflichtung eines Kaufgebotes ist, dass Barzahlung geleistet wird oder aber kurzfristige Abzahlungsraten vereinbart werden unter Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen, die den Gesellschaftern genügen.

P. 28

Meinungsverschiedenheiten und Strittigkeiten aller Art, die auf Grund des Kontraktes zwischen den Gesellschaftern entstehen könnten, müssen schiedsgerichtlich erledigt werden und zwar erfolgt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes nach den in Spanischen Handelsgesetzbuche für Schiedsgerichte festgelegten Bestimmungen.

Nachtrag zu P. 17

Bei der in diesem Falle eintretenden Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft steht es P. und K. zu, entweder einzeln oder zusammen die Oberleitung der Firma zu übernehmen.

Barcelona, den 1. Januar 1925.

gez. C. Faust

W. Kemmann